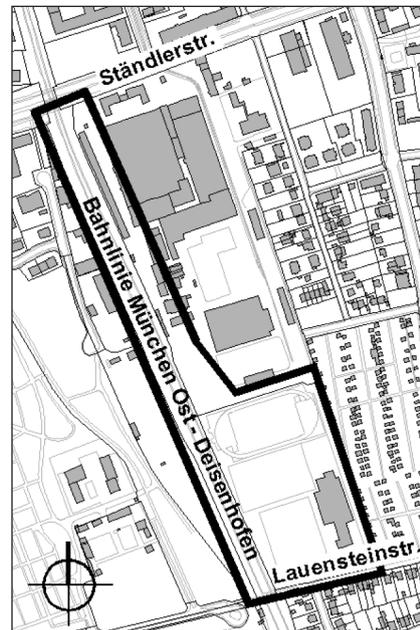


Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung</i> <i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit –</i> <i>hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1</i> <i>d. Baugesetzbuches (BauGB)</i> <i>Stadtbez. 16 Ramersdorf – Perlach</i> <i>Änderung des Flächennutzungsplans</i> <i>mit integrierter Landschaftsplanung</i> <i>f. d. Bereich VI/23</i> <i>Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (östlich),</i> <i>Ständlerstraße (südlich) und Lauensteinstraße (nördlich)</i>	229
<i>Baugenehmigungsverfahren</i> <i>Zustellung d. Baugenehmigung</i> <i>Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO)</i> <i>gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> <i>Rennbahnstr. 35 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 49/0)</i>	230
<i>Baugenehmigungsverfahren</i> <i>Zustellung d. Baugenehmigung</i> <i>Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO)</i> <i>gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> <i>Rosenheimer Str. 116 – 116b</i> <i>(Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16361/0)</i>	231
<i>Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)</i> <i>Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)</i> <i>Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)</i> <i>f. d. Neubau einer Eisenbahnbetriebswerkstatt in München,</i> <i>Ständlerstr., durch d. Stadtwerke München GmbH</i>	232
<i>Straßenbenennungen im 13. Stadtbez. Bogenhausen</i>	233
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	233
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	234
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	234
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	234

## Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 16 Ramersdorf – Perlach

Änderung des Flächennutzungsplans mit  
integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/23



Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (östlich),  
Ständlerstraße (südlich) und Lauensteinstraße (nördlich)

Für das Planungsgebiet wird die frühzeitige Unterrichtung der  
Öffentlichkeit vom **24.07.2012 mit 04.09.2012** durchgeführt.

Die Unterlagen mit Begründung werden zur Einsicht vom  
24.07.2012 mit 04.09.2012 an folgenden Stellen dargelegt:

1. Beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b, 80331 München,  
(Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum –  
barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf  
Blumenstraße 28a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis  
18.00 Uhr.
2. Bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33,  
81671 München (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis  
12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Donnerstag  
von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr).
3. In der **Stadtbibliothek Obergiesing**, Schlierseestraße 47,  
81539 München, Öffnungszeiten jeweils Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag von 10.00 bis 19.00 Uhr und Mittwoch  
von 14.00 bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31, Zimmer 323 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Äußerungen können bis zum 04.09.2012 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis 04.09.2012 beantragt werden. Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermins in diesem Blatt.

München, 12. Juli 2012

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Edith Reber wurde mit Bescheid vom 03.07.2012 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO folgende Baugenehmigung für die Erweiterung des Flohmarkts auf 466 Flohmarktstand – Plätze auf dem Grundstück Rennbahnstr. 35, Fl.Nr. 49/0, Gemarkung Daglfing befristet auf 5 Jahre sowie unter Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalten und Widerrufsvorbehalten erteilt:

Der Bauantrag vom 15.12.2011 nach Plan Nr. 2011-031337, mit den Eintragungen vom 12.10.2011 und 27.04.2012, wird als Sonderbau hiermit befristet bis zur Eröffnung des Baumarktes an der Riemer Straße Fl. Nr. 50/2, Gemarkung Daglfing, längstens jedoch auf fünf Jahre, beginnend ab Genehmigungsdatum genehmigt. Die Genehmigung wird entsprechend der Betriebsbeschreibung und der Beschreibung zum Bauantrag unter der Bedingung erteilt, dass der Flohmarkt nur an rennfreien Tagen stattfindet.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Belange der Nachbarn berücksichtigt werden. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtpla-

nung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 4. Juli 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Babcock & Brown Investment Property 57 S.a.r.l. & Co. KG wurde mit Bescheid vom 12.07.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau Foyer, Nutzungsänderung und Sanierung (Kustermannpark) auf dem Grundstück Rosenheimer Str. 116–116b, Fl.Nr. 16361/0, Gemarkung Sektion VIII unter Auflagen sowie mit einer Zulassung nach § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung erteilt:

Der Änderungsantrag vom 12.03.2012 mit Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012/6142 mit Handeinträgen vom 19.06.2012 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigungen vom 06.05.2009, 19.10.2009 und 27.08.2010 als Sonderbau genehmigt.

#### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 15638, 16361/14, 16361/15 und 16361/19 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Der Nachbar Herr S. K., Miteigentümer der Fl.Nr. 16361/14, hat mit Schreiben vom 31.01.2012 angeführt, dass die Spielwiese auf der Südseite des Gebäudes Rosenheimer Straße 116 zu folgenden Behinderungen führe:

- a) Behinderung der Zuwegung zu allen Anlagen, die von allen Miteigentümern der Tiefgarage instandzuhalten sind (Außenanlage, Bepflanzung, Abdichten und Sanieren der Garagendecke) und Behinderung von Sanierungsarbeiten an der Fassade der WEG St.-Cajetan-Str. 7–13.
- b) Behinderung der Rettungswege zum Garagen-Notausgang und zur Westfassade der WEG St.-Cajetan-Str. 7–13.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu a) Die aufgeführten Punkte betreffen ausschließlich das Privatrecht. Im Baugenehmigungsverfahren kann nur die Verletzung öffentlich-rechtlich geschützter Belange gerügt werden, da die Baugenehmigung unbeschadet der (privaten) Rechte Dritter erteilt wird (Art. 68 Abs.4 BayBO). Es wird daher auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Zu b) Die Brandsschutzprüfung erfolgt nicht durch die Lokalbaukommission. Der Brandschutz wird bei diesem Vorhaben entsprechend Antragstellung durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt. Dieser hat in diesem Zusammenhang auch die Rettungswegsituation von Anlagen/ Gebäuden zu prüfen, die durch dieses Vorhaben tangiert wird. Das Schreiben des Nachbarn wurde dem Entwurfsverfasser zugeleitet, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich bezüglich der genannten Punkte mit dem Prüfsachverständigen abzustimmen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 12. Juli 2012  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)  
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau einer Eisenbahnbetriebswerkstatt in München, Ständlerstraße, durch die Stadtwerke München GmbH**

Die Planunterlagen, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b  
80331 München  
Erdgeschoss Raum 071  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit vom **24.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- 1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
- 2. Jeder, dessen Belange durch dieses Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens

zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **10.09.2012** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –  
HA I Stadtentwicklungsplanung  
Blumenstraße 31  
80331 München  
Zimmer 309

oder bei der

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Zimmer 2304,

erheben.

3. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig.

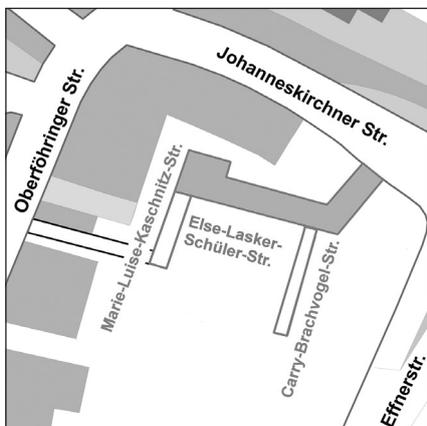
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

- 4. Werden gegen die Planung Einwendungen erhoben, so werden diese im allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 Abs. 2 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
- 6. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 11. Juli 2012  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Straßenbenennungen im 13. Stadtbezirk Bogenhausen**  
Beschluss vom: 14.06.2012

**Else-Lasker-Schüler-Str.**



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

EDV-Schreibweise:  
E.-LASKER-SCHUELER-S

Straßenschlüsselnummer: 6628

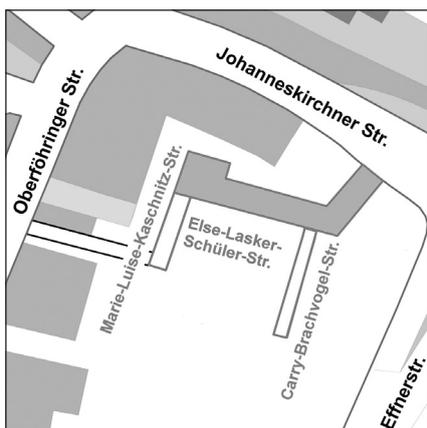
**Namenserläuterung:**

Else Lasker-Schüler, geb. am 11.02.1869 in Elberfeld (heute Wuppertal), gest. am 22.01.1945 in Jerusalem, Dichterin, gilt als bedeutende Vertreterin der avantgardistischen Moderne und des Expressionismus in der Literatur.

**Verlauf:**

Von der Johanneskirchner Straße ca. 60 m in südwestlicher Richtung, dann in nordwestlicher Richtung bis zur Marie-Luise-Kaschnitz-Straße.

**Marie-Luise-Kaschnitz-Str.**



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

EDV-Schreibweise:  
MARIE-L.-KASCHNITZ-S

Straßenschlüsselnummer: 6629

**Namenserläuterung:**

Marie Luise Freifrau von Kaschnitz-Weinberg, geb. 31.09.1901 in Karlsruhe, gest. 10.10.1974 in Rom; Schriftstellerin; ausgezeichnet u.a. mit dem Georg-Büchner-Preis, der Goethe-Plakette der Stadt Frankfurt a.M. und dem Johann-Peter-Hebel-Preis des Landes Baden-Württemberg.

**Verlauf:**

Vom westlichen Ende der Else-Lasker-Schüler-Straße ca. 80 m in südwestlicher Richtung und dort endend.

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 15	3001042732	Ingeborg Haug -NL
Geschäftsstelle 15	3000984785	Ingeborg Haug -NL
Geschäftsstelle 23	23373822	Rosemarie Eifert
Geschäftsstelle 28	28089076	Josef Kettner -NL
Geschäftsstelle 34	18059030	Dr. med. Hanna Doemling -NL
Geschäftsstelle 40	3000613830	Erich Wieninger
Geschäftsstelle 40	40038259	Elisabeth Wieninger -NL
Geschäftsstelle 115	3000831937	Ernst August Gretz -NL
Geschäftsstelle PB-SM	1702604	Dr. Franz Merta
Geschäftsstelle PB002	3000486575	Anna Fischer -NL
Geschäftsstelle PB109	109086280	Kurt Lang

Es wurde am 02.07.2012 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.07.2012 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.10.2012 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. Juli 2012

Stadtparkasse München  
Unternehmensbereich Recht



**Praxishandbuch Bauvergaberecht. Vergabe von Bau- und Infrastrukturleistungen.** Hrsg. von Heiko Höfler und Wolfgang Bayer. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. X, 293 S. ISBN 978-3-406-59705-3; € 69.–

Das Handbuch informiert über die wichtigsten Rechtsfragen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge und Infrastrukturleistungen. Nach einer Einführung in das Wesen der öffentlichen Auftragsvergabe und deren Entwicklung im europäischen Raum erläutern die Autoren die unterschiedlichen Vergabeverfahren. Dabei werden besonders die Wettbewerbsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und die Angebotswertung behandelt. Der nächste Abschnitt widmet sich dem Rechtsschutz im Vergabeverfahren, sowohl ober- als auch unterhalb der Schwellenwerte. Viele Muster, Formulierungsvorschläge und Schaubilder runden die Ausführungen ab.

In die Neuauflage eingearbeitet sind die Änderungen durch die 2010 in Kraft getretene VOB/A und die neue Vergabeverordnung. Eingearbeitet ist auch die neue Sektorenverordnung (SektVO). Durch diese wird die Auftragsvergabe in den Bereichen Trinkwasser- und Energieversorgung und öffentlicher Nahverkehr in einer eigenen Verordnung geregelt.

**Richardi, Reinhard: Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXIII, 420 S. (Erfurter Reihe zum Arbeitsrecht) ISBN 978-3-406-63204-4; € 49.–**

Die Kirchen regeln aufgrund des verfassungsrechtlich und kirchenvertraglich garantierten Selbstbestimmungsrechts in eigener Zuständigkeit die dienstvertraglichen Verhältnisse der ihnen zugeordneten Einrichtungen mit deren Mitarbeitern. Der Band stellt die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts im Individualarbeitsrecht und im kollektiven Arbeitsrecht dar.

Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsentwicklung der letzten Jahre, insbesondere auch die Rechtsprechung zur Besonderheit kirchlicher Arbeitsverhältnisse, zum Streikrecht versus Loyalitätsobliegenheiten, zum Mitarbeitervertretungsrecht und zur kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung.

**Richter, Achim und Annett Gamisch: TV-L Kompakt-Kommentar. Tarifvertrag der Länder. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutert. – Rechtsstand März 2012. – Regensburg: Walhalla, 2012. 216 S. ISBN 978-3-8029-1559-8; € 22.–**

Der Band bietet einen prägnanten systematischen Einstieg in die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bei den Ländern. Das Autorenteam verfügt über langjährige Erfahrungen in der Schulung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst und kennt daher die wichtigsten Fragestellungen der Praktiker. Literaturhinweise und Hinweise auf die Rechtsprechungen ermöglichen, Einzelfragen zu vertiefen.

**Emmerich, Volker: Kartellrecht. Ein Studienbuch. – 12. Aufl. – München: Beck, 2012. XXV, 616 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-63266-2; € 39,80.**

Das Werk enthält eine Gesamtdarstellung des deutschen und des europäischen Kartellrechts.

Im Bereich des deutschen Kartellrechts werden die einzelnen Kartellverbote und ihre Ausnahmen, die Vertikalvereinbarungen und der Behinderungswettbewerb, Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmenszusammenschlüsse sowie die kartellrechtliche Organisation und das Verfahren im Kartellrecht dargestellt. Das europäische Kartellrecht wird unter den Gesichtspunkten Kartellverbot, Missbrauchsverbot, Verfahren und Fusionskontrolle ausführlich erläutert.

Die Neuauflage wurde überarbeitet und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

**Betriebsverfassungsgesetz. Handkommentar. Begründet von Karl Fitting. Von Gerd Engels, ... – 26., Neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XXXV, 2261 S. ISBN 978-3-8006-4204-5; € 75.–**

Der bewährte Kommentar erläutert das Betriebsverfassungsgesetz und die Wahlordnung.

Die Neuauflage berücksichtigt über 300 Entscheidungen des BAG und die Novellierungen aus den beiden letzten Jahren, u.a.:

- in der Leiharbeit die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- das Beschäftigungschancengesetz mit Wirkung vom 1.1.2011 und neuen gesetzlichen Vorgaben für Transfermaßnahmen und -kurzarbeit
- das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten vom 9.12.2010 mit der Möglichkeit kollektiver Verhandlungslösungen
- das Zweite Gesetz zur Änderung des Europäische Betriebsrätegesetzes (EBR): erläutert wird die bessere Repräsentanz der nationalen Arbeitnehmervertretungen im EBR sowie die Anerkennung der Gewerkschaften als Sachverständige.

Der umfangreiche Fundstellennachweis rundet den Band ab. Das detaillierte Stichwortverzeichnis ermöglicht einen guten Einstieg bei Recherchen.

**Sozialgerichtsgesetz. Kommentar. Begr. v. Jens Meyer-Ladewig. Bearb. von Wolfgang Keller und Stephan Leitherer. – 10., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVI, 1456 S. ISBN 978-3-406-62450-6; € 85.–**

Das Werk kommentiert knapp und verständlich das gesamte sozialgerichtliche Verfahren und enthält Hinweise auf Parallelvorschriften in anderen Verfahrensordnungen, wie z.B. Zivilprozessordnung und Arbeitsgerichtsordnung.

In die Neuauflage eingearbeitet ist die Einführung eines Normenkontrollverfahrens durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverhandlungen, das Vierte SGB IV-Änderungsgesetz.

Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

**Langheim, Tanja: Taschenlexikon Familienrecht. Rechte und Ansprüche in Familie und Partnerschaft von A–Z. – Rechtsstand März 2012. – Regensburg: Walhalla, 2012. 224 S. ISBN 978-3-8029-3571-8; € 9,95.**

Der Band erläutert verständlich zentrale Rechtsbegriffe aus dem Familienrecht: von Anerkennung der Vaterschaft bis zu Zugewinnngemeinschaft werden die Stichworte prägnant erklärt. Verweisungen und Hinweise auf weitere Einträge helfen dem Benutzer, sich weiter zu informieren. Beispiele und Tipps geben zusätzliche Orientierung.

- § 35 SGB V: Festbeträge für Arznei- und Verbandsmittel
  - § 35c SGB V: Zulassungsüberschreitende Anwendung von Arzneimitteln
  - § 37b SGB V: Spezialisierte ambulante Palliativversorgung
  - § 38 SGB V: Anspruch auf Haushaltshilfe
  - § 39 SGB V: Leistungen der Krankenhausbehandlung
  - § 40 SGB V: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
  - § 62 SGB V: Belastungsgrenze bei Zuzahlungen
- Die Änderungen entfaltetten weitgehend ihre Wirkung zum 1.1.2012.  
Die Kommentierung wird durch eine Online-Datenbank ergänzt. Randsymbole in der Papierausgabe weisen auf die zusätzlichen Informationen in der Datenbank hin: ergänzende Vorschriften, eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank sowie Materialien, Hintergründe und Auswirkungen zu den Gesetzesvorhaben.

**Dalichau, Gerhard: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. – Stand: April 2012. – Köln: Haarfeld, 2012. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-7747-0082-6; Grundwerk € 105.–**

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Schwerpunkt im Sozialgesetzbuch V geregelt. Seit der Einführung hat das SGB V mehr als 100 Änderungsgesetze erfahren. Durch ein Loseblattwerk kann die Aktualität der Kommentierung gewährleistet werden.

Mit der 34. Lieferung wurden Änderungen durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) eingearbeitet. Auch im Mittelpunkt der 35. Ergänzungslieferung stehen Änderungen zu weiteren Vorschriften des Leistungsrechts im SGB V, die durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) erfolgten. Die Erläuterungen arbeiten jeweils auch die Bezüge zum Leistungserbringerrecht heraus:

- § 32 SGB V: Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln
- § 34 SGB V: Von der Versorgung ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

**Meinel, Gernod; Judith Heyn und Sascha Herms: Teilzeit- und Befristungsgesetz. Kommentar. – 4., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XX, 521 S. ISBN 978-3-406-62357-8; € 49.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den Rechtsalltag.  
Die Neuauflage bringt den Kommentar auf aktuellen Stand. Das Werk berücksichtigt die Rechtsentwicklungen im Befristungsbereich, die Auswirkungen des neuen Familienpflegezeitgesetzes, die Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten, die aktuelle Rechtsprechung einschließlich der EuGH-Rechtsprechung. Die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon und der Charta der Grundrechte sind eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.  
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.